

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesner & Wenzel, Riesa.
General Nr. 24.

Verlag: Riesner & Wenzel, Riesa.
General Nr. 24.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ordo.

Nr. 234.

Montag, 7. Oktober 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 8.00 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; ebie Besondere für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Besondere-Einrichtungen — hat der Bezüge keinen Anspruch auf Verzögerung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Riesner & Wenzel, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 55. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung über Fleischlieferung und Hauschlachtungen.

Unter Aufhebung des bisherigen Hauschlachtungsverbotes wird auf Grund von §§ 9 ff. der Reichsfleischordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 — RGV. S. 949 — und der Abänderungsverordnung vom 20. September 1918 — RGV. S. 1117 — folgendes bestimmt:

§ 1. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalte gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen; als gemeinsam gemästet gilt jedoch ein Schwein nur dann, wenn es aus den erzeuften oder angekauften Futtermitteln oder den Abfällen der Wirtschaften unter ihrer oder ihrer Wirtschaftsangehörigen persönlichen Betätigung ernährt worden ist. Lediglich die Faltung eines Praktikanten oder die Vergabe oder Bezahlung der Futtermittel gilt nicht als gemeinsame Mastung.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande auch anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter; für die Selbstversorgung durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu 6 Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — abhängig.

§ 2. Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen jeder Art und jeden Alters zum Zwecke der Selbstversorgung bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Hauschlachtungen von Säugern sind dem Kommunalverbande anzumelden. Das Gleiche gilt von der Selbstversorgung mit Wildvögeln, das dem Fleischmarktzwang unterliegt (vergl. § 15 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild vom 9. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 211).

§ 3. Die Genehmigung zur Hauschlachtung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 3 Monate, jüngere Kälber und Lämmer von ihrer Geburt an, gehalten hat. Haltung in eigener Wirtschaft liegt nur vor, wenn der wirtschaftliche Erfolg des Betriebes unmittelbar zu Gunsten oder Lasten des Selbstversorgers geht und der Selbstversorger oder seine Wirtschaftsangehörigen sich selbst bei der Fütterung und Pflege des Tieres betätigen.

Die Genehmigung zur Hauschlachtung von Schweinen und Schafen hat weiter zur Voraussetzung, daß

1. das Tier zur Hauschlachtung rechtzeitig und vorchriftsgemäß vorangemeldet worden ist (vergl. Bekanntmachung vom 5. September 1918, Sächs. Staatszeitung Nr. 208),

2. keine größeren Fleischvorräte aus früheren Hauschlachtungen mehr vorhanden,

3. die Verpflichtungen zur Abgabe eines ganzen Tieres oder von Fleisch, von Fett oder Speck bei früheren Hauschlachtungen erfüllt,

4. die aus früheren Hauschlachtungen angefallenen Fleischvorräte pfleglich behandelt und zur ordnungsmäßigen Versorgung aller Beteiligten während der ganzen Anrechnungzeit verwendet worden sind.

ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Kommunalverband die Genehmigung zu verweigern.

Wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 10) auch unter Berücksichtigung der Abgabepflicht (§ 7) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, ist die Genehmigung zu verweigern oder die Ablieferung entsprechender Fleischmengen gegen Entgelt an eine zu bezeichnende Annahmestelle zur Verfügung zu machen.

§ 4. Der Antrag auf Genehmigung der Hauschlachtung ist vom Selbstversorger, bei gemeinschaftlicher Mastung von allen Beteiligten zusammen, schriftlich nach dem vom Kommunalverband vorgeschriebenen Muster durch die Ortsbehörde zu stellen. Die Ortsbehörde hat die Angaben des Antrags nachzuprüfen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und der Ortsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Gleiche gilt von der Verlegung der Genehmigung.

Die Gültigkeit der Genehmigung ist auf längstens 4 Wochen zu beschränken.

§ 5. Ueber die erfolgte Hauschlachtung ist dem Kommunalverbande nach dem von ihm vorgeschriebenen Muster eine schriftliche Anzeige durch die Ortsbehörde zu erstatten.

§ 6. Bei Hauschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen hat der Fleischbeschauer das Schlachtgewicht durch Wiegen genau festzustellen, in die nach § 5 zu erstattende Anzeige unter Beifügung von Ort und Datum einzutragen und den Eintrag unterschrieben zu vollziehen.

Die Feststellung des Schlachtgewichts hat nach den hierfür bestehenden Vorschriften (vergl. die Anweisung an die Fleischbeschauer vom 12. Mai 1917) zu erfolgen.

§ 7. Der Selbstversorger, der ein Schwein schlachten will, hat sich, wenn er mehrere Schweine hält, zur Abgabe eines mindestens gleich schweren Schweines, andernfalls zur Abgabe eines Schweineviertels, das mindestens den vierten Teil des festgestellten Schlachtgewichtes wiegen muß, beim Nachhaken um die Genehmigung zu verpflichten. Die Verpflichtung zur Abgabe eines ganzen Schweines gilt als Abschluß eines Mastungsvertrages zu Gunsten des Viehhandelsverbandes. In der Genehmigung hat der Kommunalverband die Annahmestelle und den Uebernahmepreis zu bezeichnen.

Der Selbstversorger hat ferner von dem durch die Hauschlachtungen gewonnenen Speck an den Kommunalverband Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben: Wenn das Schlachtgewicht des ganzen Schweines einschließlich des nach Abs. 1 abzugebenden Viertels beträgt

- mehr als 80—70 kg einschl.: 1 kg,
- mehr als 70—60 kg einschl.: 2 kg,
- mehr als 60 kg für weitere angefangene je 10 kg weitere je 0,5 kg.

Ist das Schwein früher zur Fucht benutzt worden, so sind 3 u. 5. des Schlachtgewichtes in Speck oder Fett abzuliefern. Die abzuliefernden Speck- und Fettmengen können auf das nach Abs. 1 abzuliefernde Viertel in Anrechnung gebracht werden.

Der Speck darf nicht frisch, sondern muß eingeschalen, gepökelte oder geräuchert angeliefert werden. Als Speck ist nicht anzusehen sogenannter Bauchspeck, der mit Fleisch durchmischt ist.

Von Schweinen, deren Ertrag an Fleischnüssen/Fett weniger als 1 1/2 kg beträgt, braucht kein Speck oder Fett abgegeben zu werden. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 1 Abs. 3 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, sowie bei Hauschlachtungen durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Die abzugebenden Mengen sind nach näherer Anordnung des Kommunalverbandes anzuliefern. Die abgelieferten Schweine sind zur Deckung des Schweineaufbringens nach Maßgabe der Viehhumlage, die abgelieferten Viertel zur Wirtsbereitung im Kommunalverband zu verwenden. Von den abgelieferten Fett- und Speckmengen verbleibt ein Viertel dem Kommunalverband zur Versorgung der Massenpflegungen und Wirtsbereitungen; die übrigen drei Viertel sind nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — an das Landeslager der Speckabgabe zu liefern.

§ 8. Als Uebernahmepreis ist festzusetzen:

- a) bei Abgabe eines ganzen Schweines: 1,80 M. für den Fünftel Lebendgewicht,
- b) bei Abgabe eines Schweineviertels: 1,80 M. für jedes Pfund Schlachtgewicht,

c) bei Speck- und Fettabgabe:

- 2,20 M. je 1 Pfund eingeschaltener Speck,
- 2,30 M. je 1 Pfund gut gepökelter Speck,
- 2,40 M. je 1 Pfund geräucherter Speck,
- 2,20 M. je 1 Pfund Fett in unvorbereitetem Zustande,
- 2,60 M. je 1 Pfund ausgelassenes Fett.

§ 9. Selbstversorger dürfen das ihnen aus der Hauschlachtung Befallene oder das durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften im eigenen Haushalte verbrauchen.

Dabei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefolges, sowie ferner Naturalberechtigte insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 10. Der Selbstversorger hat anzugeben, ob er beabsichtigt keine Haushaltungsangehörigen aus den anfallenden Fleischvorräten ihren Fleischbedarf voll oder nur zur Hälfte decken wollen. Er erhält, solange die Fleischvorräte reichen müssen (vergl. Abs. 3), im ersteren Falle gar keine, im letzteren Falle nur die Hälfte der ihm zustehenden Vorräte, Rinderkarkassen.

Für je 400 g Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie für 1 Subst. (Schaf oder Gänse) sind die Fleischartenabschnitte einer Woche, für 1 jungen Schaf bis zu einem halben Jahre die einer halben Woche, in Anrechnung zu bringen.

Die nach § 7 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichtes zum Zweck der Fleischartenanrechnung nicht in Anschlag.

§ 11. Die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen gegen Entgelt ist verboten, soweit es sich nicht um die Abgabe an Personen, die zur Selbstversorgergemeinschaft (§ 9 Abs. 3) gehören, oder um die Abgabe an den Kommunalverband nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 handelt.

§ 12. Der Kommunalverband kann Fleisch, das aus einer ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorchriftsmäßig angelegten Hauschlachtung gewonnen ist, zu seinen Gunsten ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklären.

§ 13. Wegen Verletzungen des Kommunalverbandes im Rahmen dieser Bekanntmachung ist Beschwerde an die zuständige Kreisoberhauptide, gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 14. Das Ministerium des Innern — Landesfleischstelle — kann Ausnahmen von den Vorschriften der Bekanntmachung bewilligen, soweit hierfür nicht der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes zuständig ist.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bekanntmachung werden auf Grund von § 18 der Reichsfleischordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Außerdem kann Selbstversorger das Recht der Selbstversorgung entzogen werden. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die die strafbare Handlung begangen ist, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht auf Grund von § 12 für verfallen erklärt worden sind.

§ 16. Die Kommunalverbände erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 17. Alle entgegenstehenden früheren Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachungen über Fleischverkauf durch Hauschlachtende vom 14. Oktober 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 245) und vom 27. November 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 277), ferner die Bekanntmachungen über Hauschlachtungen vom 8. Januar 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 9) und vom 5. März 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 56) werden aufgehoben.

§ 18. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 1. Oktober 1918.

Ministerium des Innern.

4605
4820 V L A III

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung von Mittwoch, den 9. Okt. 1918, ab auf Abschnitt 41 der roten Rationskarte I 300 Gramm Grieß, grünen Rationskarte I 250 Gramm Grieß.

Der Preis beträgt 48 Pf. für das Pfund. Die Entnahme hat bis spätestens 15. Okt. 1918, zu erfolgen. Die Abschnitte 41 der roten und grünen Rationskarte I sind bis spätestens den 18. Okt. 1918, an den Kommunalverband einzuliefern.

Diese Frist ist unbedingt einzuhalten.

Großenhain, am 7. Oktober 1918.

Der Kommunalverband.

Ausgabe von Gutscheinen

zum Bezuge von verbilligter Milch an Kinderbemittelte.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain, Abgabe verbilligter Milch an Kinderbemittelte, vom 27. September 1918 — abgedruckt in Nr. 227 des Riesner Tageblattes vom 28. September 1918 — wird für die Stadt Riesa folgendes bestimmt:

Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt im Rathaus, Lebensmittelkarten-Ausgabestelle, Zimmer Nr. 15.

Diejenigen, welche nach der oben erwähnten Bekanntmachung Anspruch auf den Bezug eines solchen Gutscheines haben, wollen sich melden, und zwar

Dienstag, den 8. Oktober 1918, nachm. 3—6 Uhr

Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten abholen im „Gasthaus Stern und Radkeller“,

Mittwoch, den 9. Oktober 1918, nachm. 3—6 Uhr

Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten abholen in der „Polizeiwaache, Knabenstraße“

Donnerstag, den 10. Oktober 1918, nachm. 3—6 Uhr

Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten abholen in der „Schankwirtschaft Elbterrasse, Kreisprokuratorium“ und in der „Dampfab-Schänke“ und

Freitag, den 11. Oktober 1918, nachm. 3—6 Uhr

Diejenigen, die ihre Lebensmittelkarten abholen in dem „Gasthaus Stadt Dresden und im Gasthaus Deutsches Haus“.

Bei der Antragstellung sind vorzulegen: der Steuerzettel des Haushaltungsvorstandes oder ein sonstiger Einkommensnachweis, die Protokollkarte, die Miltzkarten, die Geburtsurkunde für die Kinder im 1. und 2. Lebensjahre oder das Familienkassenbuch.

Als Kinderbemittelte gelten Ehepaare oder einzelne Personen mit einem Einkommen bis 2500 M. Die Grenze wird für jeden Kopf der im Haushalt zu verbringenden erwachsenen Personen um 300 M. bis zum Höchstbetrage von 4800 M. erhöht.

Als Bezugsberechtigte kommen in Frage, Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, Schwangere und in den letzten 8 Monaten Stillende, Kranke, soweit die Kosten der Milch nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen öffentlichen Kasse getragen werden.

Die Weibchen betragen bei

- 1 Liter Milch 8 Pf. und
- 1/2 „ „ 4 „ „
- 1/4 „ „ 2 „ „

Die Milchlieferer haben zum Nachweise der Abgabe der verbilligten Milch die Wochenabschnitte der Gutscheine ihren Kunden abzugeben und diese als Nachweis für